Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0349/2026 der AfD im Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim betreffend
Winterdienst auf Nebenstraßen und Bürgersteigen (AfD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:
Von welchen städtischen Behörden und/oder privaten Unternehmen wird der Winterdienst in Gonsenheim verrichtet?

Antwort:
Das Stadtplanungsamt als Straßenbaulastträger ist für die gesetzlich geforderte Verkehrssicherungspflicht auf Straßen verantwortlich und hat für die Sicherstellung die Stadtreinigung Mainz beauftragt.
Zur Gewährleistung des Handstreuwinterdienstes werden zusätzlich externe Unternehmen beauftragt.

Frage 2:
Wie viele Mitarbeiter und Fahrzeuge sind im Winter 2025/26 regelmäßig zum Zwecke des Winterdienstes im Einsatz bzw. abrufbar? Bitte je nach Verfügbarkeit der Zahlen aufschlüsseln für die Stadt Mainz bzw. Gonsenheim.

Antwort:
Für einen Volleinsatz sind ca. 90 Mitarbeitende aus dem operativen Bereich der Stadtreinigung für den Winterdienst im Einsatz.
Im Handstreudienst werden 15 Kurse zeitgleich von der Stadtreinigung betreut und zusätzlich sieben Kurse durch externe Unternehmen.

Für die Gewährleistung des Fahrbahnwinterdienstes werden in Priorität 1 insgesamt 11 Kurse und zusätzliche Radwege mit bis zu drei Kursen betreut.

Allein für den Stadtteil Gonsenheim sind mehrere Fahrbahnkurse aktiv und ein separates Team für den Handstreuwinterdienst. Insgesamt sind dort ca. 10 Mitarbeitende im Einsatz.

Frage 3:
Welche Kriterien sind im 4-Stufen-Dringlichkeitsplan konkret definiert?

Antwort:

Der Fahrbahnwinterdienst in der Stadt Mainz ist in vier Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Dabei werden in den ersten zwei Stufen die Straßen im Rahmen des Winterdienstes betreut, die eine hohe Verkehrsbedeutung und besondere Gefahrenstellen in der Straßencharakteristik aufweisen (gesetzlich geforderter Winterdienst). Straßen innerhalb von Wohngebieten oder reine Anliegerstraßen sind in den untergeordneten Stufen 3 und 4 festgelegt und werden erst nach Bearbeitung des gesetzlich geforderten Winterdienstes der Stufen 1 und 2 entsprechend bearbeitet. Bei anhaltenden winterlichen Witterungsbedingungen ist es oft erforderlich, dass die Straßen in den Stufen 1 und 2 mehrfach hintereinander betreut werden müssen.
Hauptverkehrsachsen im Bereich des kombinierten Fuß- und Radwegenetz werden mit Priorität 1 abgearbeitet.

Frage 4:
Lief die Räumung von Straßen im laufenden Winter 2025/26 nach den eigens definierten Ansprüchen/Kriterien bisher planmäßig ab oder kam es zu Verzögerungen bzw. Engpässen? Wenn ja, welche und was war der Grund hierfür?

Antwort:
Der Winterdienst ist planmäßig verlaufen.

Frage 5:
Wieso werden nach Angabe auf der Seite der KAW Nebenstraßen nur in Ausnahmefällen gestreut? Wer haftet im Falle eines Sturzes oder Unfalls mit Sachschaden oder Verletzungsfolgen?

Antwort:
Die Nebenstraßen fallen unter Priorität Stufe 3 und Stufe 4 (siehe Beantwortung unter Frage 3.) und werden daher erst nach Bearbeitung des gesetzlich geforderten Winterdienstes bearbeitet.

Grundsätzlich ist jeder Verkehrsteilnehmer angehalten auf angemessene Fahrweise im Falle eines Wintereinbruchs zu achten.
Die Beantwortung einer Haftungsfrage kann nur anhand konkreten Einzelfällen und nicht pauschal betrachtet werden.

Frage 6:
Laut Angabe auf der KAW-Seite ist die Räumung von Bürgersteigen und Fußwegen ausschließlich Aufgabe der Grundstückseigentümer:in.
a.
Aus welchem Grund ist die Winterräumung Aufgabe von Privatpersonen, obwohl der Bürgersteig nicht Teil des Privatgrundstücks ist und der Grundstückseigentümer bereits durch die Grundsteuer erheblich belastet wird? Bitte nennen Sie die Rechtsgrundlage dieser Regelung.

Antwort:
Nach § 17 Abs. 2 Landestraßengesetz (LStrG) ist die Stadt für die Schneeräumung auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte zuständig.

Unabhängig von Teil A (städtische Reinigung) oder Teil B (Anliegerreinigung) der Straßenverzeichnisse der Straßenreinigungssatzung obliegt die Verantwortung der Schneeräumung und Bestreuung der Gehwege den Eigentümer:innen der bebauten und unbebauten Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen.

Geregelt ist dies in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz.

b.
Wie kontrolliert die Stadt Mainz, dass der Pflicht der Grundstückseigentümer zur Winterräumung im ausreichenden Maße nachgekommen wird?

Zuständig für die Einhaltung bzw. Sanktionierung bei Nichteinhaltung für dieses Themengebiet ist im Mainzer Stadtgebiet die Verwaltung der Stadt Mainz. Die Mitarbeitenden stellen evtl. Verstöße im Rahmen ihres Außendienstes fest und gehen jeder gemeldeten Beschwerde nach. Die Pressestelle der Stadt veröffentlicht in der Winterzeit Pressemeldungen und Posts in den sozialen Medien, in denen die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Räum- und Streupflicht aufmerksam gemacht werden. Desweiteren erscheinen in der Allgemeinen Zeitung Artikel zu diesem Thema. Auch die KAW stellt das Thema auf ihren Internetseiten und Flyern ausführlich dar.

c.
Ergreift die Stadt Mainz im Falle einer mangelhaften Räumung der Gehsteige Maßnahmen? Wenn ja, welche? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Die Verwaltung gibt bei Kontrollen und festgestellten Verstößen den betroffenen Personen einen Flyer an die Hand, informiert über die bestehenden Pflichten und fordert mündlich oder schriftlich zur Einhaltung der Räum- und Streupflicht auf. Ggf. kann eine gebührenpflichtige Anordnung erlassen werden.
Verstöße können zudem mittels Verwarnung oder Einleitung eines Bußgeldverfahrens geahndet werden.

Frage 7:
Plant die Stadt Mainz aufgrund der wiederholten teils starken Wintereinbrüche in den vergangenen Jahren und der teils erheblichen Beeinträchtigungen durch glatte Straßen für die nahe Zukunft Verbesserungen, wie etwa mehr Kapazitäten und Ressourcen für den Winterräumdienst oder größerer Fokus auf Nebenstraßen oder sogar Bürgersteige? Wenn ja, welche Maßnahmen sind konkret geplant und wann werden diese umgesetzt? Wenn nein, wieso nicht

Antwort:
Die Stadt Mainz prüft ämterübergreifend die internen Regellungen für den Winterdienst und die damit verbundenen Prioritäten.
Der Fokus liegt weiterhin auf dem gesetzlich geforderten Winterdienst und nicht auf Nebenstraßen oder Bürgersteigen.

Mainz, 27.03.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete